Die Senatorin für Finanzen

Bremen, 22.09.2011

office@finanzen.bremen.de

Tischvorlage

für die Sitzung des Senats am 27. September 2011

Aufsichtspflicht über die Lohnsteuerhilfevereine

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft – Landtag)

A. Problem

Die Fraktion der CDU stellt dem Senat im Rahmen der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft folgende Fragen:

1. Inwiefern findet eine regelmäßige Kontrolle der Senatorin für Finanzen als Aufsichtsbehörde über die anerkannten Lohnsteuerhilfevereine statt?
2. Wann wurde der Allgemeine Lohnsteuerhilfeverein e. V. Bremen zuletzt kontrolliert, und wie wurde seitens der Senatorin für Finanzen auf die unpünktliche Vorlage der jährlichen Rechenschaftsberichte reagiert?
3. Plant die Senatorin für Finanzen aufgrund der aktuellen Vorfälle, in Zukunft ihre Funktion als Aufsichtsbehörde verstärkt wahrzunehmen?

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die Fragen wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Senatorin für Finanzen prüft als Aufsichtbehörde nach dem Steuerberatungsgesetz die Voraussetzungen für die Anerkennung sowie die Aufnahme der Tätigkeit der anerkannten Lohnsteuerhilfevereine. Darüber hinaus übt sie auch die spätere Kontrolle über die Vereine aus, weil ein anerkannter Lohnsteuerhilfeverein nur dann zu einer beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen für seine Mitglieder befugt ist, wenn eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung fachlich sichergestellt wird.

..

Im Vorfeld der Kontrolle durch die Senatorin für Finanzen ist der Lohnsteuerhilfeverein dazu verpflichtet, seine Aufzeichnungen und seine Vermögensübersicht jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen „Geschäftsprüfer“ prüfen zu lassen und das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich zu fixieren. Eine Abschrift dieser Berichte ist spätestens neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Senatorin für Finanzen zuzuleiten.
Diese prüft den Bericht auf Ordnungsmäßigkeit der Vermögensübersicht, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Angemessenheit der gezahlten Gehälter und die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Es wird ferner kontrolliert, ob eine angemessene Haftpflichtversicherung des Vereins besteht. Abschließend wird untersucht, ob die Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß einberufen und abgehalten worden sind.
Über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsprüfungsberichte erstellt die Senatorin für Finanzen einen Ergebnisbericht in Form einer „Checkliste“. Eventuelle Beanstandungen werden dem Lohnsteuerhilfeverein mitgeteilt, um die festgestellten Mängel zu beseitigen oder weitere Sachaufklärung verlangen zu können.

Zu 2) Der Allgemeine Lohnsteuerhilfe e. V. Bremen wurde zuletzt in der ersten Jahreshälfte 2011 kontrolliert, da der Bericht für das Jahr 2009 nicht abgegeben wurde. Nach Einleitung eines Bußgeldverfahrens Ende Dezember 2010 musste im Februar 2011 der Widerruf der Anerkennung angedroht und Anfang März 2011 ausgesprochen werden. Gegen den Widerruf wurde am letzten Tag der Rechtsbehelfsfrist zunächst Einspruch eingelegt. Am 06.05.2011 verzichtete der Verein - mit Wirkung zum 31.05.2011 - auf seine Anerkennung.

Zuvor konnte im Jahr 2010 der Geschäftsbericht für das Jahr 2008 erst verspätet im Herbst geprüft werden. Denn die Vorlage des Berichtes musste vorweg durch die Senatorin für Finanzen erst durch umfangreiche Zwangsmaßnahmen – Androhung und Festsetzung von Bußgeld sowie Androhung des Widerrufes der Anerkennung - herbeigeführt werden.

Zu 3) Die Senatorin für Finanzen ist ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde vorschriftsmäßig nachgekommen. Es bedarf daher keiner verstärkten

..

Überwachung. Einzelfälle, in denen es zum Beispiel aus persönlichen Gründen der Berater zu Problemen kommt, geben keinen Anlass zu einer Verschärfung der bestehenden Regeln.

Die Mitglieder des Vereins sollten sich ferner darüber im Klaren sein, dass Probleme mit dem Vorstand oder mit Angestellten des Vereins nur mit den Mitteln und Wegen des Zivilrechts geklärt werden können. Bei allem verständlichen Ärger der vom aktuellen Vorfall betroffenen Vereinsmitglieder ist doch festzuhalten, dass die Aufgaben und die Möglichkeiten der Senatorin für Finanzen hier enden.

Eine Änderung der Vorgehensweise der Senatorin für Finanzen ist nicht erforderlich und nicht beabsichtigt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Entfällt

E. Beteiligung und Abstimmung

Entfällt

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Antworten auf die Fragen 1 und 3 sind zur Veröffentlichung geeignet. Die Frage 2 betrifft den konkreten Einzelfall und ist nur bedingt zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat stimmt den vorgeschlagenen Antworten zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die Antworten dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft zuzuleiten.

..